

# SATZUNG

## des Leichtathletik-Vereins 90 Erzgebirge e. V.

### LV 90 Erzgebirge e. V.

#### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- ( 1 ) Der am 20.10.2011 gegründete Verein führt den Namen Leichtathletik-Verein 90 Erzgebirge (e.V.) (Abkürzung: LV 90 Erzgebirge).
- ( 2 ) der Verein ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband und des Sächsischen Leichtathletik-Verbandes.
- ( 3 ) Der Verein hat seinen Sitz in Gelenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- ( 4 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ( 5 ) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet leichtathletischer Betätigung verwirklicht, im Einzelnen durch:
  - Förderung junger Talente in der Leichtathletik auf leistungssportlicher Basis
  - Organisation eines geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Altersklassen
  - Durchführung massensportlicher Aktivitäten für alle Vereinsmitglieder
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen, Fahrten und Wanderungen
- ( 6 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- ( 7 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- ( 8 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- ( 9 ) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (10) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- ( 3 ) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
  - Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, die Satzung grob oder wiederholt verletzt, sich grob unsportlich verhält oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt.  
Der Beschluss zu Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu fassen.
- ( 2 ) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben
  - die Beitragspflicht
  - sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.
- ( 3 ) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.
- ( 4 ) Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- ( 1 ) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

- ( 2 ) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge, Kritiken und Hinweise zur Verbesserung des Vereinslebens zu unterbreiten.
- ( 3 ) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- ( 4 ) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins und der Regelungen des Deutschen und des Sächsischen Leichtathletik-Verbandes zu verhalten.
- ( 5 ) Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, alle Formen von Doping zu unterlassen. Sie haben sich entsprechend der Hinweise des Sportarztes zu verhalten. Eine Verletzung dieser Pflicht zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.
- (6) Allen Mitgliedern wird die Datenschutzrichtlinie für Sportvereine, veröffentlicht im Wortlaut auf der Homepage des Vereins, zugänglich gemacht. Es sei insbesondere darauf verwiesen, dass Ergebnisse von Sportwettkämpfen, eventuell auch mit Bild, veröffentlicht werden.

## **§ 5 Beiträge**

- ( 1 ) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- ( 2 ) Zu einer Änderung der Mitgliedsbeiträge ist nicht mehr nur die Mitgliederversammlung berechtigt, sondern der Vorstand kann eine Änderung beschließen.
- ( 3 ) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im 1. Halbjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- ( 1 ) Die Organe des Vereins sind:
  - 1. die Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand
  - 3. die Kommissionen

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Änderungen der Satzung
  - Ernennungen von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins

- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. (Homepage, Aushang an den Sportstätten in Thum und Gelenau)
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- ( 4 ) Anträge auf Änderung der Satzung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein. Andere Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- ( 5 ) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- ( 6 ) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- ( 7 ) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn die Protokollierung durch ein anwesendes Mitglied. Die Richtigkeit der Protokollierung wird durch die Unterschrift des Protokollführers und des Veranstaltungsleiters bestätigt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
- ( 2 ) Die Wahlperiode wird auf 3 Jahre festgelegt.
- ( 3 ) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- ( 4 ) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die folgenden genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Kassenwart

## § 9 Die Kommissionen

( 1 ) Es gibt folgende Kommissionen:

- Kommission Leistungssport
- Kommission Jugend

( 2 ) Die Arbeit der Kommissionen ist auf den einzelnen Teilgebieten auf die Verbesserung des Vereinslebens zu richten. Die Kommissionen erhalten vom Vorstand des Vereins konkrete Aufgaben.

( 3 ) Zur Unterstützung der Arbeit der Kommissionen können diese zeitweilig weitere Mitglieder des Vereins heranziehen.

## § 10 Auflösung des Vereins

( 1 ) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür mit vierwöchiger Frist gesondert einberufene Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung müssen 80 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

( 2 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

( 3 ) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die vorliegende Form der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.2018 bestätigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Hans-Jörg Preißler, Vizepräsident  
Leichtathletik-Verein 90 Erzgebirge e.V.